

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>In der vorliegenden städtebaulichen Begründung wird auf die Klimaschutzbelange unter Nr. 8.3 entsprechend eingegangen. Die allgemeine Förderung der Solarnutzung, der Ausschluss von Schottergärten und die vorgesehene Durchgrünung - einschließlich der Flachdachbegrünung - sind als positive Punkte hierbei ebenso hervorzuheben wie eine insektenschonende Außenbeleuchtung (Aspekt der Energieeffizienz).</p> <p>Daneben wurde auch in der vorliegenden Betrachtung der Umweltbelange eine ergänzende Behandlung der Klimaschutzthematik in umweltplanerischer Hinsicht aufgenommen (vgl. dortige Nr. 3.8).</p> <p>In der Relation zu der Art und Größe des Baugebiets werden von unserer Seite daher keine weitergehenden Anforderungen hierzu gestellt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Ausführungen zum Klimaschutz mitgetragen werden und keine weitergehenden Anforderungen gestellt werden.</p>
	<p>Landratsamt NOK Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>21.11.2022</p>	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können <i>a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i> Die artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach § 44 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Es handelt sich jedoch um striktes Recht und ist deshalb nicht der Abwägung durch die Gemeinde Waldbrunn zugänglich. Nach geltender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Unterlagen lag hierzu ein Fachbeitrag Artenschutz (mit Stand vom 07.05.2021) bei. Darin wurden Anregungen aus unserer vorausgegangenen Stellungnahme berücksichtigt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>In Nr. 8.2 der städtebaulichen Begründung wird auch entsprechend erläuternd auf die Beachtung der Artenschutzbelange eingegangen. Die im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz dargestellten Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung können von unserer Seite inhaltlich uneingeschränkt mitgetragen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
			<p>Die vorhandenen Strukturen geben aus naturschutzfachlicher Sicht keinen zwingenden Anlass, dass CEF-Maßnahmen ergriffen werden müssten. Angepasste Vermeidungsmaßnahmen werden zudem in Abschnitt I. des textlichen Teils - insbesondere durch die Festsetzung Nr. 8.5 (Baufeldräumung und Gehölzrodung sowie regelmäßige Mahd bis Bebauung) - verbindlich festgelegt (vgl. dazu auch Nr. 3.1 des Fachbeitrags Artenschutz zu den europäischen Vogelarten). Daher sind seitens der Unteren Naturschutzbehörde keine weitergehenden Bedenken zum besonderen Artenschutz geltend zu machen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen</p>
			<p><i>b) Naturschutzrechtliche Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope</i> Weder naturschutzrechtliche Schutzgebiete noch gesetzlich geschützte Biotope sind unmittelbar betroffen. Gegenüber dem nahegelegenen Landschaftsschutzgebiet „Neckartal I mit Koppenbachtal, Weisbachtal und Seebachtal“ wird die in südwestlicher Richtung festgesetzte Randbegrünung und die vorgesehene Zuwegung (Brühlstraße) einen Puffer bzw. eine merkliche Zäsur bilden, sodass erhebliche Beeinträchtigungen auch mittelbarer Art grundsätzlich ausgeschlossen werden können.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Naturschutzrechtliche Ausnahmen und Befreiungen sind zu diesem Bebauungsplanverfahren nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i> Da die Ausgleichsverpflichtung nach der Eingriffsregelung im beschleunigten Verfahren nach § 13b i.V.m. § 13a BauGB grundsätzlich nicht greift und die zu erwartenden Eingriffe gemäß § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten, erübrigt sich das Erstellen einer eigenen Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung. Nicht ausgesetzt sind aber die gesetzliche Verpflichtung zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen sowie die prinzipielle Berücksichtigung der Umweltbelange in der planungsrechtlichen Abwägung (siehe auch unter Hinweis zu den Umweltbelangen in obiger Stellungnahme der Baurechtsbehörde).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Wie bereits aus unserer vorausgegangenen Stellungnahme hervorgeht, werden die Erläuterungen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen (Grünflächen, Vermeidungsmaßnahmen, Pflanzgebot usw.) unter Nr. 7.1 der städtebaulichen Begründung sowie die dazu vorgesehenen Festsetzungen in Abschnitt I. Nr. 7., 8.1 – 8.6 sowie Nr. 9.1 – 9.3 von unserer Seite mitgetragen. Die naturschutzrechtlichen Belange werden durch geeignete Maßnahmen in einem erfreulichen Maß berücksichtigt. Es sind daher im Verfahren seitens der Unteren Naturschutzbehörde hierzu keine weitergehenden Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weitergehenden Bedenken vorgetragen werden.</p>
			<p><i>b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund nach § 21 BNatSchG und § 22 NatSchG:</i> Das Plangebiet wird lediglich randlich von einem Suchraum des Biotopverbunds (mittlerer Standorte) tangiert. In diesem Bereich ist eine Grünfläche mit Pflanzgebot im Bebauungsplanentwurf vorgesehen, sodass hierzu weiterhin keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p><i>c) Naturschutzrechtliches Fazit:</i> Die prinzipielle Beachtung der Naturschutzbelange wird im Verfahren sichtbar gemacht. Von unserer Seite sind daher gegen die Bebauungsplanaufstellung keine erheblichen Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
	<p>Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Grundwasserschutz</p>		<p>Die Hinweise des Sachgebiets Grundwasserschutz zur frühzeitigen Beteiligung sind weiterhin gültig.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Direkt südlich bis westlich angrenzend des Plangebiets befindet sich die Wasserschutzgebietszone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Meisenbrunnenquelle und TB Untere Liß, der Gemeinde Zwingenberg. Daraus ergeben sich keine gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Mit dem Vorhaben geht eine flächenmäßige Versiegelung einher. Die Ausführung von Flächen, durch die keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sollten mit wasserdurchlässigen Belägen oder breitflächiger Versickerung über eine belebte Bodenschicht vorgegeben werden. Unbelastetes Dachflächenwasser kann breitflächig versickert werden.	Entsprechende Festsetzungen zu wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen sind bereits im Bebauungsplan vorhanden.
			Baugrunderkundungen werden empfohlen. Erkundungen sind der Unteren Wasserbehörde vor Ausführung anzuzeigen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.
			Die Grundwasserfreilegung wird in Anlage 2b unter Punkt III.4 betrachtet. Es ist zu ergänzen, dass Grundwasserfreilegungen einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedürfen.	Der Hinweis wurde wie angeregt angepasst.
			Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise besonders zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. • Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. • Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können. • Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. 	Die Hinweise sind im Rahmen der Bauausführung zu beachten.
		03.11.2020	<i>Das Vorhaben liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Direkt südlich bis westlich angrenzend des Plangebiets befindet sich die Wasserschutzgebietszone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Meisenbrunnenquelle und TB Untere Liß, der Gemeinde Zwingenberg. Daraus ergeben sich keine gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken.</i> Mit dem Vorhaben geht eine flächenmäßige Versiegelung einher. Die Ausführung von Flächen, durch die keine Gefährdung des Grundwassers zu befürchten ist, sollten mit wasserdurchlässigen Belägen oder breitflächiger Versickerung über eine belebte Bodenschicht vorgegeben werden. Unbelastetes Dachflächenwasser kann breitflächig versickert werden. Baugrunderkundungen werden empfohlen. Erkundungen sind der Unteren Wasserbehörde vor Ausführung anzuzeigen. Die Ergebnisse sind der Unteren Wasserbehörde mitzuteilen. Die Grundwasserfreilegung wird in Anlage 2b unter Punkt III.5 betrachtet.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> Im Bebauungsplan werden bereits Vorgaben zu versickerungsfähigen Belägen getroffen. Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan.
			Neben den allg. Gesetzgebungen sind die nachfolgenden Hinweise besonders zu beachten: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. • Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. • Die Baustellen sind so anzulegen und so zu sichern, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können. • Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. 	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> Entsprechende Hinweise befinden sich bereits im Bebauungsplan.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Landwirtschaft	21.11.2022	Es handelt sich um landwirtschaftlich nutzbare Flächen von mittlerer Qualität, deren Überplanung zugestimmt werden kann.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Abwasserbeseitigung	21.11.2022	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	21.11.2022	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten	21.11.2022	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Forst	21.11.2022	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gewerbeaufsicht	21.11.2022	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Gesundheitswesen	21.11.2022	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Straßen	21.11.2022	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK ÖPNV	21.11.2022	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.
	Landratsamt NOK Flurneuordnung und Landentwicklung	21.11.2022	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellung- nahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
	Landratsamt NOK Vermessung	21.11.2022	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der erneuten Offenlegung sind keine Anregungen der Bürger oder sonstiger Betroffener eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.